



Aufenthalt und Freizügigkeitsrecht

OVG Hamburg, Beschluss vom 06.03.2008 – 3 Bs 2810/07 (Informationsbrief Ausländerrecht 5/2008/199)

Franz Hoß

Sachverhalt:

- Vater = Inder mit ungeklärter Identität und ohne gesicherten Aufenthaltsstatus
- Kind = polnischer Staatsangehöriger, der in Deutschland lebt
- Vater hat Vaterschaftsanerkennung und Sorgerechtsklärung abgegeben
- Vater soll abgeschoben werden, da er nicht glaubhaft machen konnte, dass er ein Aufenthaltsrecht als sorgeberechtigter Vater eines polnischen Staatsangehörigen hat.

OVG hebt den negativen Bescheid des VG im Eilverfahren gegen die Abschiebungsandrohung mit den folgenden Begründungen auf:

- Der indische Vater ist bei summarischer Prüfung im Eilverfahren Familienangehöriger gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 6 FreizügG.
- Die unklare Identität des Vaters steht nicht entgegen, weil eine Vaterschaftsanerkennung und eine Sorgerechtsklärung nicht deshalb unwirksam sind, weil die Identität des Erklärenden nicht nachgewiesen ist. Wichtig ist, dass die Person als solche feststeht, unabhängig von ihren richtigen Personalien.
- Das Freizügigkeitsrecht gilt so lange, wie das Nichtbestehen nicht ausdrücklich nach § 11 Abs. 2 FreizügG festgestellt wurde. Solange das Nichtbestehen nicht förmlich festgestellt wurde, gelten das AufenthG und seine Abschiebungsvorschriften nicht.
- Nach § 19 Abs. 1 S. 1 EGBGB gilt für die Anerkennung der Vaterschaft primär deutsches Recht, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hier hat.

Ergebnis:

Da das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts noch nicht festgestellt wurde, ist die Vaterschaftsanerkennung im summarischen Eilverfahren zu berücksichtigen. Der Antragsgegnerin wurde daher – unter Aufhebung des VG-Beschlusses – im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO untersagt, den Antragsteller abzuschieben.